



Gemeinde Meggenhofen

Bezirk Grieskirchen

Am Dorfplatz 1, 4714 Meggenhofen

GZ: 813-2024-be

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Meggenhofen vom 13.12.2010, mit der eine

Abfallgebührenordnung

für die Gemeinde Meggenhofen erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Siedlungsabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

| | | |
|-----------------------------------|------|-------|
| a) pro Abfalltonne 90 Liter: | Euro | 12,00 |
| b) pro Abfalltonne 240 Liter: | Euro | 30,00 |
| c) pro Abfallcontainer 800 Liter: | Euro | 98,00 |
| d) pro Abfallsack 60 Liter: | Euro | 10,00 |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 4.12.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Heinz Oberndorfer e.h.